

Hauptsatzung

der Gemeinde Schillingen

vom 18. September 1996

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.09.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schillingen hat am 15.07.1996 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO); der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO); des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1)** Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Schillingen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (Saarburger Kreisblatt).
- (2)** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und informatorisch im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3)** Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4)** Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachung erfolgt; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Kultur- und Jugendausschuss
 - d) Ausschuss für Forst, Landschaftspflege und Umwelt
- (2) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss, der Ausschuss für Forst, Landschaftspflege und Umwelt sowie der Kultur- und Jugendausschuss bestehen aus je 6 Mitgliedern und Stellvertretern. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Liegenschaftsausschusses, des Ausschusses für Forst, Landschaftspflege und Umwelt sowie des Kultur- und Jugendausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates lediglich vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird, Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (5) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über folgende Angelegenheiten übertragen:
- Auftragsvergaben bei Bauvorhaben bis 5.000,00 Euro im Rahmen der genehmigten und verfügbaren Haushaltsmittel
 - Entscheidung über Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit der Ortsgemeinderat bereits einen vergleichbaren Befreiungsantrag entschieden hat
 - Erteilung und Versagung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters gegeben ist.
- (6) Dem Kultur- und Jugendausschuss wird die Beschlussfassung bzw. die Zuständigkeit über folgende Angelegenheiten übertragen:
- Erarbeitung von Maßnahmen und Konzepten zur Attraktivitätssteigerung der touristischen Infrastruktur und Erweiterung des kulturellen Angebotes in der Ortsgemeinde
 - Vergabe von Vereinsfördermitteln bis 500,00 Euro im Rahmen der genehmigten und verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
 - c) Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu insgesamt 4 Jahren, ausgenommen sind zinslose Stundungen.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von den bevorstehenden Ausführungen unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde Schillingen hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt sie ebenfalls ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1, mindestens den Betrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 KomAEVO.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 09. Aug. 1974 sowie die Änderungssatzungen vom 01.06.1978, vom 10.11.1979, 12.09.1984 und 10.11.1994 außer Kraft.

54429 Schillingen, den 18. September 1996
Der Ortsbürgermeister

Ludwig Bohr